

Satzung

des Wasserverbandes der Siedlung "Sehental" in Bornich im Loreleykreis

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband der Siedlung "Sehental".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bornich in Loreleykreis.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserversammlung) vom 03. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

1. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer von Grundstücken.
- (2) Das Ausschneiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufendem. Es kann mit den Beitragsbuch vereinigt werden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift dem Mitgliederverzeichnisses und seine Änderungen. (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu beschaffen und zu verteilen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen vorzunehmen, zu erhalten und zu betreiben. Erforderlichenfalls hat der Verband auch neue Anlagen zu erstellen und die hierzu notwendigen Grundstücke zu erwerben.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Kulturamt Koblenz am 15.01.1965 aufgestellten und von dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten - Abt. Landeskultur - in Mainz als obere Flurbereinigungsbehörde geprüften Plan.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Lageplan und einem Kostenanschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen, das wie der Plan aufbewahrt wird, sowie dem Lageplan, der zugleich Ausführungskarte ist. (Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5

Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen

- (1) Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden in der Flurbereinigung Bornich (B. 755) und in der Siedlungssache Bornich (S. 516) unter Aufsicht des Kulturamtes Koblenz und unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes Montabaur ausgeführt.
- (2) Der Verband darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur nach Anhörung der Verbandsversammlung und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung und die Änderung den beteiligten Mitgliedern nach § 36 bekannt.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vortragsschlusse (Zuschläge) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt oder Kreisgesundheitsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind. (Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand.
(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung angehören.
(Wasserverbandsverordnung § 62)

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Wahl der Schaubeauftragten,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Beschlussfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
7. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
8. die Entlastung des Vorstandes,

9. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellplanes,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
12. die Aufnahme von Darlehen,
13. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
(Wasserverbandsverordnung §§ 55, 62)

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecken und der Gründe verlangen.
- (4) Wird den Verlangen nicht entsprechen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.
- (5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (7) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt- das Landwirtschaftsamt ein.
(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedes Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamts und des Landwirtschaftsamts sind befugt in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.
(Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.
- (2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
- (3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Einspruch geltend machen soll.
- (4) Das im Beitragsbuch ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Einspruch wird die Stimmliste evtl. berichtigt.
- (5) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.
- (7) Das Stimmverhältnis ergibt aus dem Beitragsbuch, es ist dem Beitragsverhältnis gleich, auf je 1/100 der Jahresbeitragsumlage entfällt eine volle Stimme (Stimmrecht). Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeinheit nicht ausreicht, führen eine Teilstimme, die auf volle Hunderteile der Stimmeinheit aufzurunden ist.
- (8) Der Vorstandsvorsteher stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres erstmalig 6 Monate nach der Verbandsgründung eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie mit Rechtsmittelsbelehrung an die Mitglieder. Eine Abschrift der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.
- (9) Solange das Beitragsbuch nicht aufgeteilt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich.
(Wasserverbandsverordnung §§ 62, 61, 56)

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und 2 Beisitzern. Ein Beisitzer wird aus Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt. Sie werden von der Verbandsversammlung - aus der Reihe der Verbandsmitglieder gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Vorstandsvorsteher, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstande aus.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstandsvorsteher verpflichtet.
(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162)

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine den Vorstandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsmahngelegenheiten, die nicht nach § 19 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahressammlung,
 3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
 4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 5. Veranlagung zu den Beiträgen,
 6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu lasten des Verbundes im Werte von 1.000,00 DM/511,29 Euro oder mehr enthalten,
 7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Ersaß einer Dienstordnung,
 8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse keinen Sitz haben, angehören können.
(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leistung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekannt gegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher lädt die Stellvertreter.
- (4) Die stellvertretenden Beisitzer, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120)

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichen Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
(Wasserverbandsverordnung § 52)

§ 20

Geschäfte der Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Im obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergewöhnliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Prüfung der Kassenverwaltung.
- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. (Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und außerordentlichen Teil.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.
- (4) Der Haushaltsplan kann bei geringen oder regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.
(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 22 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Aufgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.
(Wasserverbandsverordnung § 125)

§ 23

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan abgemessene Beiträge in dem ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.
(Wasserverbandsverordnung § 67)

§ 24

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbares Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
(Wasserverbandsversammlung §§ 70, 73, 74 -)

§ 25

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises St. Goarshausen (Loreleykreis).
- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(Wasserverbandsverordnung §§ 76,77)

§ 26 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben den Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeit und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 33.
- (3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesen Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 70, 79, 80)

§ 27 **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Gemäß vorstehenden Grundsätzen gilt im einzelnen folgendes:

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach der Menge des in den drei letzten abgelaufenen Haushaltsjahren abgenommenen Wassers.
- (3) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die se vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 28 **Veranlagungsverfahren**

- (1) Der Vorstandsvorsteher verlangt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 27 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beitragsgemäßbeträgen (Grundbeiträgen) und trägt diese in das Beitragsbuch ein. Die Verbandsversammlung kann die Veranlagung zu den Beitragsgemäßbeträgen einem Veranlagungsausschuss unter Vorsitz des Vorstandsvorstehers oder eines anderen Vorsandsmitgliedes übertragen.

- (2) Die Veranlagung der Beitragsgemäßbeträge gilt so lange fest, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts über das Ende der Beitragspflicht, die Eschveranlagung und die Neuveranlagung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüssel fest. Durch Vervielfachung der Beitragsmessbeträge mit den Beitragsschlüsseln ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.
(Wasserverbandsversammlung §§ 86, 88, 89)

§ 29 **Beitragsbuch**

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 27 und 28) in das Beitragsbuch.
- (2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Wohnung (Amtszimmer) des Vorstandsvorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 36 vorher bekannt zu geben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle auszugeben (§ 43).
(Wasserverbandsverordnung § 87 Abs. 1)

§ 30 **Änderung des Beitragsbuches**

- (1) Der Vorstandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.
- (2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlich und rechtlichen Umstände erheblich ändern.
- (3) Die Vorschrift des § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.
(Wasserverbandsverordnung § 88)

§ 31 **Hebeliste, Hebung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß den in § 27 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.
- (2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).
(Wasserverbandsverordnung § 29)

§ 32

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumnisschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstände festzusetzen ist.

(Wasserverbandsverordnung §§ 92, 129)

§ 33

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 93,101)

§ 34

Sachbeiträge

- (1) Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluss der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder zu persönlichen und anderen Diensten im Rahmen des Herkömmlichen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.
(Wasserverbandsverordnung §§ 70, 91)

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 35

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.
- (2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Steilenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.
(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 36

Bekanntmachung

- (1) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde Bornich veröffentlicht.
- (2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung entweder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Auswärtige Mitglieder werden in jedem Falle schriftlich benachrichtigt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.
(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 37

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen eines Verbandes und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 2 Schaubeauftragte.
- (2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde - die untere Wasserbehörde - das Wasserwirtschaftsamt - die Landwirtschaftskammer zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind beauftragt, an der Schau teilzunehmen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 38

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.
- (3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
(Wasserverbandsverordnung § 45)

§ 39

Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.
(Wasserverbandsverordnung § 10)

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 40

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandsverordnung § 96)

§ 41

Ordnungsstrafen

- (1) Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 300,00 DM/153,39 Euro verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens oder gegen die Sachbeitragspflicht verstoßen wird.
- (2) Das Bußgeld fällt an den Verband.
(Wasserverbandsverordnung § 97)

§ 42

Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Drittel auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,00 DM/153,39 Euro betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzüge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
(Wasserverbandsverordnung § 99)

§ 43

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte dem Verbandes sind die nach den §§ 60 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben (vgl. hierzu Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 14.03.1963 - 4 62.01 / 50 410 Tgb. Nr. 633/63 - Min. Bl. 1963 Sp.307).

§ 44

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht bis zum Anschluss des Flurbereinigungsverfahrens (Schlussfeststellung) unter der Aufsicht des Kulturamtes Koblenz als Flurbereinigungsbehörde, hiernach des Landratsamtes in St. Goarshausen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt.
(Wasserverbandsverordnung § 111, 112, 121)

§ 45

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 5. zum Eintritt in Gesellschaftlichen und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderes Kredit an Mitglieder des Vorstandes und das Verbandsausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
 8. zur Bestellung von Sicherheiten,
 9. zur Übernahme von Bürgerschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

- (3) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
(Wasserverbandsverordnung § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 24.02.1966 beschlossen. Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten - Obere Flurbereinigungsbehörde - in Mainz, gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 03. September 1937 (Reichsgesetzbuch. I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen.

Bornich, den 24. Februar 1966

Kulturamt Koblenz

Der Kulturamtsvorsteher
Gez. Rompf
Oberkulturrat

Ausgefertigt:
Koblenz, den 09.03.1966
Kulturamt Koblenz

I.A.
Reg. Oberinspektor